

Der Zoo Aschersleben ist eine Stätte der Erholung und Bildung für die Bevölkerung. Zur Bewältigung dieser Aufgaben und zur Erhaltung der Gesundheit der Tiere ist ein rücksichtsvolles Verhalten aller Besucher erforderlich.

Für jeden Besucher des Zoos gilt mit dem Betreten des Geländes nachfolgende

## **BESUCHERORDNUNG**

- 1.) Der Zoo ist täglich geöffnet. Die Öffnungs- und Schließzeiten sind am Eingang ausgewiesen. Bei extremen Wetterlagen sind verkürzte Öffnungszeiten oder eine ganztägige Schließung möglich.
- 2.) Einlass haben nur Besucher mit einer gültigen Tages- oder Jahreskarte oder einem gültigen Gutschein. Nach dem Verlassen des Geländes ist ein nochmaliges Betreten mit einer Tageskarte nicht möglich. Die Eintrittskarte (Kassenbon) ist für die Zeit des Zoobesuches zur Vorlage bei Kontrollen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- 3.) Die Mitnahme von Hunden wird unter folgenden Bedingungen gestattet:
  - für Hunde ist ein Entgelt entsprechend der Entgeltordnung zu entrichten
  - Hunde sind ausschließlich an der kurzen Leine zu führen
  - in begehbare Anlagen und auf Spielplätze dürfen Hunde nicht mitgenommen werden
  - Hundekot ist vom Hundeführer zu beseitigen, dazu sind an der Zookasse Beutel erhältlich
  - das Mitbringen anderer Tiere ist nicht gestattet
- 4.) Fahrräder, Roller und E-Scooter sind auf dem Zoogelände nicht gestattet.
- 5.) Im Interesse der Gesundheit ist das Füttern der Tiere verboten. Ausnahmen sind hierbei Kaninchen, Ziegen, Schafe, Ponys, Vikunjas und Lamas. Hier darf ausschließlich das an der Zookasse erhältliche Tierfutter verfüttert werden.

- 6.) Das Stören der Tiere durch Necken, Aufscheuchen, Hineinreichen und Hineinwerfen von Fremdkörpern ist ebenfalls untersagt.
- 7.) Die Besucher werden gebeten, sich nur auf den freigegebenen Wegen und Plätzen aufzuhalten. Absperrungen dienen in erster Linie der Sicherheit der Besucher. Es ist nicht gestattet, diese zu überschreiten oder zu überklettern - das gilt auch für Baustellenabsperrungen. Im Interesse der eigenen Sicherheit sollte das Lehnen über Brüstungen und Sicherheitsgeländer sowie das Daraufsetzen oder -stellen von Kindern vermieden werden.
- 8.) Kinder unter 14 Jahren dürfen sich nur in Begleitung einer erwachsenen, aufsichtspflichtigen Person im Zoogelände aufhalten. Zur Beaufsichtigung gehört es, Kinder nicht unbeobachtet zu lassen, damit ein sofortiges Eingreifen zur Abwendung von Gefahren möglich ist.
- 9.) Foto- und Filmaufnahmen, die beruflich und/oder zu Erwerbszwecken durchgeführt werden, sind nur nach vorheriger Vereinbarung mit der Zooleitung gestattet.
- 10.) Die Besucher sind verpflichtet im Gelände des Zoos den Anweisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten. Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen die Besucherordnung ist das Aufsichtspersonal berechtigt, notfalls unter Hinzunahme der Polizei, die Personalien der Schuldigen festzustellen.

Bei Verletzung der vorstehenden Bestimmungen haftet der Besucher für jeden Schaden, der dadurch dem Zoo oder einem Dritten zugefügt wird. Für Schäden, die einem Besucher des Zoos durch eigenen Verstoß gegen die Besucherordnung entstehen, übernimmt der Zoo keine Haftung.

Unbeschadet der Einleitung geeigneter Maßnahmen und des Eintritts der Schadensersatzpflicht kann der Zooleiter bzw. sein Vertreter Besuchern, die wiederholt gegen die Besucherordnung verstoßen, in Ausübung seines Hausrechtes vom Zoogelände verweisen.